

# Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Erbrecht bei Wohnsitz im Ausland

# Rechtzeitig vorsorgen

**Wer denkt schon gern an seinen Tod? Viele Leute sterben, ohne ihren Nachlass durch ein Testament oder einen Erbvertrag geregelt zu haben. Besonders für Auslandschweizer jedoch ist die rechtzeitige Regelung des Nachlasses in doppelter Hinsicht sehr wichtig.**

Für Auslandschweizer sind im Todesfall nicht nur eine, sondern zwei Rechtsordnungen im Spiel, nämlich die des Wohnsitzstaates und die der Schweiz. Nach dem schwei-

nur einer beteiligten Rechtsordnung) alten Konflikten zwischen den Nachkommen Nahrung und Anlass zu langwierigen, unwürdigen und nicht zuletzt kostspieligen

muss sich zuerst die Frage stellen, was bei seinem Tod passiert, wenn er nichts unternimmt. Welches Recht ist dann auf den Erbfall anwendbar? Welche Regeln enthält dieses anwendbare Recht? Und welche Behörde ist zuständig?

## IPRG

Liegt keine Regelung in einem Staatsvertrag (welcher die Staaten gegenseitig bindet) vor, so sagt das internationale Privatrecht des Staates, von dem man eine Ant-

### Freiwillige AHV/IV: Rentner nicht betroffen

*In der letzten Ausgabe der «Schweizer Revue» haben wir von einer allfälligen Reform der freiwilligen AHV/IV berichtet. Selbstverständlich sind Personen, die bereits im Rentenalter sind oder dieses bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Reform erreichen, von den Änderungen nicht betroffen.*



zerischen Rechtssystem besteht für Auslandschweizer die Möglichkeit, das in der Schweiz gelegene Vermögen (oft auch den ganzen Nachlass) durch Testament oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht zu unterstellen.

Im Lichte dieser Rechtswahlmöglichkeit ist die rechtzeitige Regelung des Nachlasses unbedingt zu empfehlen. Denn es kann im konkreten Erbfall eine grosse Rolle spielen, ob schweizerisches oder ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt.

Zudem geben Unklarheiten ganz allgemein (auch bei

Erbstreitigkeiten. Wer somit seinen Nachlass rechtzeitig und unmissverständlich regelt, erweist seinen Nachkommen einen grossen Dienst.

Wer aber zu Lebzeiten seinen Nachlass regeln will,

wort braucht, welches Recht anwendbar und welche Behörde zuständig ist. Stirbt beispielsweise ein Auslandschweizer in Frankreich, so äussern sich sowohl das internationale Privatrecht von Frankreich als auch das ge-

genüber der Schweiz massgebende Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zum anwendbaren Recht und zur Zuständigkeit (vgl. dazu die ausführliche Darstellung in der «Schweizer Revue» 3/97).

Eine Darstellung des internationalen Privatrechts anderer Länder kann hier allerdings nicht erfolgen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich somit auf die Regelung nach IPRG. Im konkreten Einzelfall ist jedoch immer auch das internationale Privatrecht des Staates, in welchem der verstorbene Auslandschweizer seinen letzten Wohnsitz hatte, zu konsultieren.

### Welches Recht gilt?

Primär sagt das internationale Privatrecht am letzten Wohnsitz des Erblassers, welches Recht auf den Erbfall anwendbar ist. In der Regel ist dies das Recht des Staates, in dem sich der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person befindet (anwendbar ist also nicht das schweizerische Erbrecht).

Wer mit dieser Regel nicht einverstanden ist, kann mit einem Testament oder durch Erbvertrag die gesamte Erbfolge dem schweizerischen Recht unterstellen. Allerdings steht Auslandschweizern diese Möglichkeit in bezug auf die im Wohnsitzstaat gelegenen Mobilien und Immobilien nur insoweit offen,

#### Adressänderungen

#### Bitte nicht nach Bern

*Melden Sie Adressänderungen einzig und allein der Schweizer Botschaft oder dem Schweizer Konsulat. Nur diese sind nämlich für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.*

*Sie helfen so mit, aufwendige Nachforschungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst aufgrund der zahllosen Rücksendungen von unzustellbaren Ausgaben der «Schweizer Revue» anzustellen hat.*

**NYF**





als das internationale Privatrecht jenes Staates es zulässt.

Wenn das anwendbare Recht feststeht, gilt es abzuklären, welche Regeln das betreffende Erbrecht enthält. Wer sich über die gesetzlichen schweizerischen Vorschriften ins Bild setzen möchte, findet die entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Artikel 457 ff.). Im übrigen gibt es eine Vielzahl von anschaulich geschriebenen Publikationen über das schweizerische Erbrecht. Verschiedene Banken geben solche gratis ab.

## Doppelbürger

Zu beachten ist, dass Auslandschweizer, die auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen, von diesem einzig als seine und nicht als

fremde Staatsangehörige behandelt werden, so dass sie grundsätzlich dem Recht ihres Wohnsitzstaates unterstehen.

Die Unterstellung unter das schweizerische Heimatrecht können allerdings auch Doppelbürger mit Wohnsitz im zweiten Heimatstaat vornehmen.

## Internationale Abkommen

Mit einigen wenigen Staaten bestehen Abkommen, die bestimmen, dass sich die Erbfolge von schweizerischen Staatsangehörigen, die in diesen Staaten verstorben sind, nach dem Heimatrecht, also schweizerischem Recht, richtet (Griechenland, Iran und Italien). Nach dem schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag findet das Recht des letzten Wohn-

sitzes auf Mobilien Anwendung. Für unbewegliches Vermögen (z. B. Grundstücke) gilt hingegen das Recht des Ortes, wo sich diese Immobilien befinden.

## Zuständige Behörde

Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind in der Regel die Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.

War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.

Sie sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch Testament oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Für die im Wohnsitzstaat gelegenen Mobilien und Immobilien ist die Unterstellung – wie gesagt – nur insoweit möglich, als das internationale Privatrecht jenes Staates sie zulässt.

## Rat einholen

Eine rechtzeitige Regelung des Nachlasses ist auch in bezug auf die entstehende Rechtsklarheit und die bewusste Gestaltung innerhalb der anwendbaren Rechtsordnung sinnvoll (z. B. Abfassen eines Testaments, in welchem festgehalten wird, wer was aus dem Nachlass bekommen soll, dies nach schweizerischem Zivilgesetzbuch).

Wie der Nachlass konkret geregelt werden soll, hängt vom Einzelfall ab. In den

## Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

- «Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben» (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge
- «Für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntagsinitiative)» (bis 11.08.1998) Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute
- «Für Einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien» (bis 22.10.1998) Partei der Arbeit der Schweiz, Elise Kerchenbaum, rue du Vieux-Billard 25, Postfach 232, 1211 Genf 8
- «Grundeigentum geht über in Nutzungs- und Baurechte» (bis 20.11.1998) Werner Mühlheim, Postfach 8140, 2500 Biel 8

meisten Fällen empfiehlt es sich, einen Spezialisten (Rechtsanwalt oder Notar) beizuziehen. Die schweizerischen Vertretungen können oft entsprechende Adressen vermitteln.

*Allgemeine Auskünfte zur Rechtslage aus schweizerischer Sicht erteilt das Bundesamt für Justiz, Abteilung für internationale Angelegenheiten, Sektion internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Bundesrain 20, CH-3003 Bern.*

**NYF**

## Erleichterte Einbürgerung

*Die erleichterte Einbürgerung für ausländische Kinder eines schweizerischen Vaters oder einer schweizerischen Mutter werden unter bestimmten Voraussetzungen an weniger strenge Bedingungen geknüpft. Dies haben National- und Ständerat in der Juni-Session 1997 beschlossen. Folgende Neuerungen werden durch diese Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) voraussichtlich auf den 1. Januar 1998 wirksam:*

1. Das ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, kann nach Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt drei (bisher fünf) Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt (Artikel 31 Absatz 2 BüG).

2. Das über 32-jährige ausländische Kind einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, das vor dem 1. Juli 1985 geboren ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt drei (bisher fünf) Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt (Artikel 58a Absatz 2 BüG).

3. Lebt dieses Kind im Ausland oder hat es im Ausland gelebt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist (neuer Artikel 58a Absatz 2bis BüG). Diese Bestimmung erlaubt Kindern einer schweizerischen Mutter, die vor 1953 geboren sind und zwischen 1985 und 1988 nicht als Schweizer Bürger anerkannt werden konnten, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen, sofern sie mit der Schweiz eng verbunden sind (Besuche in der Schweiz, Kontakte mit in der Schweiz lebenden Personen, Beziehungen zu Auslandschweizer-Vereinigungen).

Ein allfälliges Gesuch um erleichterte Einbürgerung ist ab Inkrafttreten der Revision bei der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen. Dort sind gegen Ende dieses Jahres auch die nötigen Informationen erhältlich.

**NYF**

## Unterzeichnung von Volksinitiativen

*Bitte beachten Sie, dass Sie den Unterschriftenbogen vollständig und gemäss den Anweisungen ausfüllen. Vergessen Sie insbesondere nicht, die Gemeinde anzugeben, bei welcher Sie in der Schweiz stimmberechtigt sind. Zudem dürfen pro Bogen nur Stimmberechtigte der gleichen Stimmgemeinde unterzeichnen.*